



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Impulsprogramm
der Landesregierung

Fördergrundlagen zum Förderprogramm „FreiRäume“

I. Allgemeine Informationen

Das Programm „FreiRäume“ ist Teil des ressortübergreifenden Impulsprogramms der Landesregierung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Themenfeld „Orte des Zusammenhalts im ländlichen Raum“ wird zusammen durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bearbeitet. Im Vordergrund steht das Zusammenwirken von Kommunen, Kultureinrichtungen, Vereinen und bürgerschaftlichen Initiativen.

Das Programm „FreiRäume“ wird federführend durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durchgeführt. Es zielt darauf ab, neue Orte der Begegnung und des soziokulturellen Engagements zu schaffen,

1. indem leerstehende oder aufgegebene Räume insbesondere im Zentrum von Gemeinden, Dörfern und Ortsteilen temporär wiederbelebt werden und damit Impulse für eine dauerhafte Wiedernutzung entstehen. Oft wurden diese Leerstände früher für ganz andere Zwecke genutzt und die Wieder-Öffnung führt dazu, dass sie überhaupt für die Öffentlichkeit zugänglich sind und dass neue, andere Nutzungen vorstellbar werden.
2. indem vorhandene Räume für kulturelle Zwecke zeitweise für andere Akteure oder auch für die Öffentlichkeit geöffnet werden und durch diese intensivere Nutzung die Quartiere und Dörfer beleben.
3. indem im Netzwerk verschiedener Akteure ein Konzept zur dauerhaften und gemeinschaftlichen Nutzung dieser Räume entwickelt und umgesetzt wird.

„FreiRäume“ richtet sich insbesondere an Kommunen und kommunale Verbände, Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung sowie Vereine und bürgerschaftliche Initiativen.

Mit der Förderlinie „Zukunftsmusik“ werden zudem Netzwerke von Chören, Ensembles und Orchestern der Amateurmusik sowie professionelle Musikerinnen und Musiker angesprochen. Sie sind eingeladen, außergewöhnliche Orte der Musik aufzuspüren, diese einzurichten und dort gemeinsame Konzerte oder musikalische Aufführungen zu zeigen.

II. Förderschwerpunkte

Förderlinie 1 – Zwischennutzung:

Temporäre Förderung einer einmaligen, zeitlich befristeten Zwischennutzung leerstehender Räume bzw. Öffnung vorhandener Räume für kulturelle Zwecke für neue Angebote und Kooperationen

Förderlinie 2 – Umnutzung:

Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur längerfristigen kulturellen Nutzung leerstehender Räume bzw. Öffnung vorhandener Räume für kulturelle Zwecke für neue Angebote, Zielgruppen und Kooperationen

Förderlinie 3 – Zukunftsmusik:

Förderung von Kooperationsprojekten von Chören, Ensembles oder Orchestern der Amateurmusik sowie einer professionellen musikalischen Einrichtung zur gemeinsamen Nutzung außergewöhnlicher Orte der Musik

III. Förderlinie 1 – Einmalige FreiRäume

Förderinhalte:

1. Zwischennutzung leerstehender Räume durch künstlerische oder soziokulturelle Projekte
2. Temporäre Öffnung vorhandener Räume für kulturelle Zwecke für neue Angebote, Zielgruppen und Kooperationen

Förderkriterien:

1. Das Projekt ist einmalig und zeitlich befristet. Das Projekt beginnt frühestens am 1. Januar 2022 und endet spätestens am 31. Oktober 2023.

2. Die Antragssumme beträgt mindestens 10.000 Euro und maximal 40.000 Euro.
3. Der Projektort liegt im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum nach Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte) oder wirkt in diesen hinein, wobei das Projekt einen erkennbaren Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im ländlichen Raum leistet.
4. Der Raum wird mietfrei bereitgestellt, ist ohne größere Umbauten oder Sanierungsarbeiten nutzbar und gut erreichbar.
5. Das Projekt bietet verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren einen Ort, der Beteiligung und Zusammenarbeit, Austausch und Begegnung fördert und ermöglicht.
6. Das Projekt nimmt Bezug zu gesellschaftlichen oder regionalen Themen und berücksichtigt das Interesse und den Bedarf der zukünftigen Nutzer.
7. Das Projekt hat einen wesentlichen künstlerischen Anteil. Kunst und Kultur stehen inhaltlich und methodisch im Zentrum des Projektes.
8. Der Antragssteller erklärt sich bereit, sich landes- oder bundesweit in entsprechenden Fachgremien zu vernetzen, Arbeitskonferenzen aktiv mitzugestalten und an Coaching-Programmen teilzunehmen.

Antragsberechtigt sind:

1. Kommunen und kommunale Verbände auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft
2. Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung, Vereine und bürgerschaftliche Initiativen auf der Grundlage von mindestens zwei verbindlichen Kooperationsvereinbarungen mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft und einer ausführlichen Unterstützungserklärung mindestens einer Kommune

IV. Förderlinie 2 – Offene FreiRäume

Förderinhalte:

1. Konzeptentwicklung und Umsetzung soziokultureller Aktivitäten mit dem Ziel, leerstehende Räume längerfristig mit neuer, soziokultureller Nutzung zu etablieren

2. Förderlinie 2b: Reine Konzeptentwicklung mit realistischer Umsetzungsperspektive über Drittmittel
3. Längerfristige Öffnung vorhandener Räume für kulturelle Zwecke für neue Angebote, Zielgruppen und Kooperationen

Förderkriterien:

1. Das Projekt ist längerfristig angelegt. Es wird für mindestens sechs Monate im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Oktober 2023 gefördert.
2. Die Antragssumme beträgt mindestens 10.000 Euro und maximal 100.000 Euro.
3. Der Projektort liegt im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum nach Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte) oder wirkt in diesen hinein, wobei das Projekt einen erkennbaren Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im ländlichen Raum leistet.
4. Der Raum wird mietfrei bereitgestellt, ist ohne größere Umbauten oder Sanierungsarbeiten nutzbar (optional bei Förderlinie 2b) und gut erreichbar.
5. Das Projekt bietet verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren einen Ort, der Beteiligung und Zusammenarbeit, Austausch und Begegnung fördert und ermöglicht. Die Verbindung mit kommerziellen Dienstleistungen, die zum Charakter des Ortes passen (Café, Buchhandel, Beratungsangebote etc.), ist ausdrücklich erwünscht.
6. Das Projekt nimmt Bezug zu gesellschaftlichen oder regionalen Themen und berücksichtigt das Interesse und den Bedarf der zukünftigen Nutzer.
7. Das Projekt hat einen wesentlichen künstlerischen Anteil. Kunst und Kultur stehen inhaltlich und methodisch im Zentrum des Projektes.
8. Der Antragssteller erklärt sich bereit, sich landes- oder bundesweit in entsprechenden Fachgremien zu vernetzen, Arbeitskonferenzen aktiv mitzugestalten und an Coaching-Programmen teilzunehmen.
9. Das Projekt schafft neue Strukturen oder erprobt soziokulturelle Konzepte, die an anderer Stelle weiter genutzt werden können oder zu Erkenntnissen führen, die in andere Projekte transferiert werden können.
10. Dem Projekt liegt ein Nutzungskonzept zu Grunde, das in übergreifenden Kooperationen bzw. in einem Netzwerk von Akteuren entwickelt oder von diesem getragen wird. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein erstes

Nutzungskonzept vorliegen, das im Verlauf des Projektes ausgearbeitet werden kann.

11. Optional: Das Projekt ist Teil eines Entwicklungskonzeptes einer Kommune oder Region oder knüpft an bestehende Vorhaben oder Strukturen an.
12. Förderlinie 2b: Das Projekt sieht eine reine Konzeptförderung vor, da es eine realistische Umsetzungsperspektive über Eigen- oder Drittmittel gibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Antragstellung in LEADER angestrebt wird. In den Antragsunterlagen muss dies bereits angezeigt werden.
13. Förderlinie 2b: Das Gebäude bzw. der Raum soll über Eigen- oder Drittmittel saniert, umgebaut bzw. nutzbar gemacht werden.

Antragsberechtigt sind:

1. Kommunen und kommunale Verbände auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft
2. Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung, Vereine und bürgerschaftliche Initiativen auf der Grundlage von mindestens zwei verbindlichen Kooperationsvereinbarungen mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft und einer ausführlichen Unterstützungserklärung mindestens einer Kommune

V. Förderlinie 3 – Zukunftsmusik

Förderinhalte:

1. Einrichtung außergewöhnlicher Orte der Musik durch Nutzbarmachung und Ausgestaltung von Orten, Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie gemeinsame Entwicklung und Darbietung musikalischer Aufführungen und Konzerte

Förderkriterien:

1. Das Projekt ist einmalig und zeitlich befristet. Das Projekt beginnt frühestens am 1. Januar 2022 und endet spätestens am 31. Oktober 2023.
2. Die Antragssumme beträgt mindestens 10.000 Euro und maximal 50.000 Euro.
3. Der Projektort liegt im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum nach Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte) oder

wirkt in diesen hinein, wobei das Projekt einen erkennbaren Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im ländlichen Raum leistet.

4. Das Projekt findet an einem außergewöhnlichen Ort statt, der in der Regel (noch) nicht für Konzerte und Kulturveranstaltungen genutzt wird.
5. Der Ort, das Gebäude bzw. der Raum wird mietfrei bereitgestellt und ist ohne größere Umbauten oder Sanierungsarbeiten nutzbar.
6. Das Projekt hat einen wesentlichen künstlerischen Anteil. Kunst und Kultur stehen inhaltlich und methodisch im Zentrum des Projektes.
7. Der Antragssteller erklärt sich bereit, sich landes- oder bundesweit in entsprechenden Fachgremien zu vernetzen, Arbeitskonferenzen aktiv mitzugestalten und an Coaching-Programmen teilzunehmen.
8. Das Projekt sieht eine intensive Zusammenarbeit zwischen Amateurmusikerinnen und -musikern, professionellen musikalischen Einrichtungen sowie Akteuren aus der Zivilgesellschaft vor.

Antragsberechtigt sind:

1. Musikvereine, Chöre, Orchester und Ensembles aus dem Amateurbereich, auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit einer professionellen musikalischen Einrichtung und einer ausführlichen Unterstützungserklärung mindestens einer Kommune

VI. Weitere Bestimmungen

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss bei der Antragsstellung einen Anteil von mindestens 20 Prozent Eigen- oder Drittmitteln vorweisen. Bis zu ein Viertel dieses Eigenanteils kann über Eigenleistungen erbracht werden.

Investitionskosten sind zuwendungsfähig, wenn sie für die Umsetzung des Projektes notwendig sind und nicht mehr als 50 Prozent der Antragssumme betragen.

Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

VII. Fristen

1. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Die Bewerbungsfrist endet am Donnerstag, den 14. Oktober 2021. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden auf die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen hin geprüft und von einem Fachgremium begutachtet. Auf dieser Grundlage entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über eine Förderung.
2. Die Förderbenachrichtigung erfolgt voraussichtlich Ende November 2021. Der Antragsteller wird bei Bedarf dazu aufgefordert, weitere Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Bewilligungsbescheid aus, der Grundlage für die Förderung ist.
3. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann mit der konkreten Planung (Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Durchführung des Projektes begonnen werden. Kosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie nach Erhalt des Bewilligungsbescheids und innerhalb des angegebenen Projektzeitraums entstanden sind.
4. Die Fördermittel können innerhalb des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht abgerufen und müssen innerhalb von drei Monaten verausgabt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektende einzureichen.

V. Weitere Informationen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stellt auf seiner Homepage Antworten zu den häufig gestellten Fragen (FAQs) und Unterlagen zur Antragstellung zur Verfügung und bietet zu folgenden Terminen eine digitale Förderberatung an:

- Freitag, 13. August 2021, 15 bis 17 Uhr
- Montag, 20. September 2021, 10 bis 12 Uhr
- Montag, 20. September 2021, 16 bis 18 Uhr

Eine Anmeldung muss bis zum Vortrag per E-Mail an freiraeume@mwk.bwl.de mit Angabe des Namens, der Einrichtung und der E-Mail-Adresse erfolgen.